

1. Tischfußball

Alter, Reife, Erziehungsstand	Die Notwendigkeit der Spielregel wurde auch von Susanne eingesehen. Das Spiel verlief längere Zeit reibungslos und das Gerangel kam lediglich infolge eines Irrtums zustande. Es bestand für Britta keine Anhaltspunkte dafür, dass es in ihrer Abwesenheit zum Streit kommen würde.
Art der Beschäftigung	Ein Tischfußballturnier ist eine harmlose Beschäftigung, bei der an sich keine Verletzungsgefahr besteht.
Zumutbarkeit	Ein Verzicht auf den Toilettengang war unzumutbar. Es handelte sich um eine harmlose Beschäftigung der Kinder, und es bestand kein Anlass zu einer erhöhten Aufsicht. Wann sollte ein Betreuer sonst zur Toilette gehen, wenn nicht unter solchen Umständen? Auch ein Hinzuziehen eines anderen Betreuers würde auf eine ununterbrochene Beaufsichtigung hinauslaufen. Eine solche Überspannung der Pflicht ist weder juristisch noch pädagogisch zu rechtfertigen.
Konsequenz:	Die Aufsichtspflicht wurde nicht verletzt.

2. Dosenpyramide

Alter, Reife, Erziehungsstand	Bei einem 8-jährigen ist die ununterbrochene Beobachtung grundsätzlich nicht erforderlich. Allerdings zeigte Theo für Brad erkennbar, dass er seine eigene Gefährdung nicht einschätzen konnte. Darüber hinaus hatte Theo auch offensichtlich keinen Sinn für Fairness. Die Belehrung änderte daran nichts, denn er wiederholte sein Treiben und setzte sich anschließend trotzig an den Spielfeldrand. Außerdem kannte Brad die Kinder erst einige Tage lang. Er durfte aufgrund dieser Umstände nicht davon ausgehen, Theo werde sich an das Verbot halten.
Art der Beschäftigung	Das Werfen mit Tennisbällen kann, je nach Wurfkraft, als eine gefährliche Beschäftigung eingestuft werden. Es ist daher eine erhöhte Aufmerksamkeit geboten.
Zumutbarkeit	Unzumutbarkeit liegt nur dann vor, wenn vom Betreuer ein anderes Verhalten nicht erwartet werden konnte. Der Vorwurf gegen Brad bezieht sich nicht unmittelbar auf den Gang zur Toilette, sondern auf die Tatsache, dass er notwendige Maßnahmen zum Schutze Theos unterließ. Konkrete Maßnahmen wie z.B. das Spiel ganz abubrechen oder einen anderen Betreuer mit der Aufsicht zu beauftragen, waren ohne weiteres möglich. Brad kann sich auch nicht darauf berufen, keine Zeit mehr gehabt zu haben. Er muss als Erwachsener nicht bis „zur letzten Sekunde“ ausharren.
Konsequenz:	Eine Aufsichtspflichtverletzung liegt vor.

3. Rechtliche Beurteilung – Der Regenschirm

Bereits das dauernde Radfahren mit nur einer Hand an der Lenkstange ist gegenüber dem normalen Radfahren eine gefährlichere Situation, weil sich ein Fahrrad mit beiden Händen sicherer lenken und bedienen lässt. Außerdem wird die Richtungsanzeige außerordentlich erschwert, zumal freihändiges Fahren verboten ist (§ 23 Abs. 3 StVO).

Weiterhin wird der Radfahrer bestrebt sein, den Schirm in die Richtung zu halten, aus der Regen kommt und sich dadurch die Sicht versperren oder erschweren. Bei windigem Wetter besteht die Gefahr, dass sich der Wind im Regenschirm verfängt und das notwendige Gleichgewicht verloren geht. Zweifellos ist Toms Verhalten wesentlich gefährlicher als „normales“ Radfahren.

Dora sollte also Tom darüber belehren und darauf bestehen, dass der Regenschirm wieder eingepackt wird. (OLG München, VersR 58/238)

Regeln vor der Abfahrt ausmachen:

Hintereinander, nicht nebeneinander fahren. Äußerst rechts fahren.

Niemand fährt vor dem vorausfahrenden Betreuer, und niemand hinter dem nachfolgenden Betreuer.

4. Das Fahrtenmesser

Bei den Fahrtenmessern handelt es sich um gefährliches Spielzeug. Es waren deshalb sichere Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Kinder im Alter von Thomas dieses Spielzeug – soweit vertretbar – nur unter konkreter Aufsicht eines oder mehrerer Betreuer benutzen.

Axel verletzte seine Aufsichtspflicht dadurch, dass er den Kauf der Messer zuließ, sich jedoch anschließend nicht mehr darum kümmerte.

Björn erkannte zwar die Gefahr, jedoch waren die von ihm getroffenen Maßnahmen unzureichend. Die Erteilung eines Verbots genügt bei gefährlichen Gegenständen mit großer Verletzungsgefahr bei jüngeren Kindern nicht. Dies gilt ganz besonders in einer Ferienlageratmosphäre, verführt sie Kinder doch zu Abenteuerspielen und Missachtung noch so eindringlicher Verbote.

Charlotte hielt sich nicht für zuständig, weil sie den Kauf der Messer nicht gestattet hatte. Der Vorwurf einer Aufsichtspflichtverletzung bezieht sich jedoch weniger darauf, dass der Kauf der Messer gestattet wurde, sondern auf die Tatsache, dass diese bei den Kindern verblieben und daher jederzeit und unbeaufsichtigter Umgang damit möglich war. Auch wenn die Kinder in anderer Weise in den Besitz der Messer gelangt wären, hätte Charlotte die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen. Insbesondere durfte sie sich nicht ohne weiteres darauf verlassen, dass die anderen Betreuer ihrer Aufsichtspflicht nachkommen würden. Sie hätte selbst dafür sorgen müssen, dass die Messer sicher verwahrt werden.

Charlotte ist auch nicht dadurch entlastet, dass sie am Unglückstag abwesend war und keine Aufsicht an Ort und Stelle ausüben konnte. Der sie treffende Vorwurf liegt zeitlich vor seiner Abwesenheit.

Alle drei Betreuer haben demnach ihre Aufsichtspflicht verletzt.

Die Zusammenarbeit im Team darf nicht zur Verschleierung der Verantwortlichkeit führen.

Insbesondere kann eine mangelhafte interne Aufgabenverteilung eine Pflichtverletzung aller Teamer darstellen.

5. Die Schatzsuche

<u>Alter, Reife, Erziehungsstand</u>	Da sie seit Jahren das Ferienprogramm veranstalten und die meisten der örtlichen Gemeinde kennen, ist davon auszugehen, dass sie die Kinder- und Jugendliche gut einschätzen können. Aufgründessen können Sie Teams zusammenstellen, welche aus verschiedenen Altersstufen bestehen. Nora und Nina können sich aufteilen, sodass eine sich der Gruppe mit dem gehbehinderten Kind anschließt und die andere eine Station am Weiher betreut. Bei einem 8-jährigen ist die ununterbrochene Beobachtung grundsätzlich nicht erforderlich. Aufgrund der gegebenen Herausforderungen wäre das vorabbestimmen jedoch ein geeignetes Mittel um dem Kind gesonderte Unterstützung zukommen zu lassen, ohne es bloßzustellen. Auch die Ortsbegehung zeigte erkennbare Herausforderungen (Weiher), ist unklar ob Teilnehmende alle die eigene Gefährdung einschätzen können.
<u>Art der Beschäftigung</u>	Das Spazieren im Wald kann als eine gering gefährliche Beschäftigung eingestuft werden. Es ist daher eine erhöhte Aufmerksamkeit geboten = Belehrung über das Gelände vorab geben.
<u>Zumutbarkeit</u>	Die Betreuende dürfen aufgrund dieser Umstände davon ausgehen, dass Teilnehmende sich an das Verbot halten. Dennoch ist es sinnvoll das sie die Teams z.B. an der Weiherstation beobachten und ggf. entsprechende Anweisungen, Verbote, Eingreifen erteilen. Unzumutbarkeit liegt nur dann vor, wenn von den Betreuerinnen ein anderes Verhalten nicht erwartet werden konnte. (Man darf von bekannten Jugendlichen erwarten, dass sie sich an Gebote halten, Verantwortung für jüngere Teammitglieder übernehmen = Aufsichtspflicht bleibt dennoch bei den Betreuerinnen, wg. Minderjährigkeit). Der Vorwurf gegen Betreuerinnen greifen nur dann, wenn diese notwendige Maßnahmen zum Schutze der Teilnehmenden unterließen. Konkrete Maßnahmen wie z.B. das Spiel ganz abbrechen oder einen anderen Betreuer mit der Aufsicht zu beauftragen, sind ohne weiteres möglich.
<u>Konsequenz:</u>	Somit liegt keine Aufsichtspflichtverletzung vor.